

A. La situation intérieure d'un Etat, par exemple sa structure politique, économique ou sociale; les défauts allégués de son administration; les troubles provenant de grèves, révolutions, contre-révolutions ou guerre civile.

B. La conduite internationale d'un Etat, par exemple la violation ou le danger de violation des droits ou intérêts matériels ou moraux d'un Etat étranger ou de ses ressortissants; la rupture des relations diplomatiques ou économiques; les mesures de boycottage économique ou financier; les différends relatifs à des engagements économiques, financiers ou autres envers des Etats étrangers; les incidents de frontière ne rentrant pas dans un des cas d'agression indiqués dans l'Article II.

Les Hautes Parties Contractantes sont d'autre part d'accord pour reconnaître que la présente Convention ne devra jamais servir à légitimer les violations du droit des gens qui pourraient être impliquées dans les circonstances comprises dans l'énumération ci-dessus.

(L. S.) (signé) Maxim Litvinoff  
 (L. S.) (signé) O. Kallas  
 (L. S.) (signé) W. Salnais  
 (L. S.) (signé) Edouard Raczyński  
 (L. S.) (signé) N. Titulescu  
 (L. S.) (signé) Dr. Rüstü  
 (L. S.) (signé) Ali Mohammad  
 (L. S.) (signé) F. Noury Esfandiary

#### PROTOCOLE DE SIGNATURE.

Il est convenu entre les Hautes Parties Contractantes que si ultérieurement un ou plusieurs des autres Etats immédiatement voisins de l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes adhère à la présente Convention, cette adhésion lui ou leur confèrera les mêmes droits et imposera les mêmes obligations que ceux des signataires originaires.

Fait à Londres, le 3 juillet 1933.

(signé) Maxim Litvinoff  
 (signé) W. Salnais  
 (signé) N. Titulescu  
 (signé) Ali Mohammad  
 (signé) F. Noury Esfandiary  
 (signé) E. Raczyński  
 (signé) O. Kallas  
 (signé) Dr. Rüstü

### **Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan**

(Die neuesten Verträge und die Ergebnisse der IV. Balkankonferenz)

Eine Fülle von Geschehnissen der letzten Zeit hat das internationale Interesse erneut auf den Balkan gelenkt.

Die Ereignisse haben ihre Stoßkraft von zwei verschiedenen Zentren her erhalten. Einerseits hat die Kleine Entente versucht,

durch eine Reihe von Abmachungen ihren politischen Geltungsbereich zu erweitern. Andererseits verursachte die veränderte Haltung Rußlands gegenüber seinen europäischen Nachbarstaaten eine Wandlung in den gegenseitigen Beziehungen der osteuropäischen Staaten, die ihren Ausdruck in einer Reihe von Verträgen gefunden hat. Zwar wurde der von Rußland und der Türkei zum Zwecke der Aufhebung der durch den Lausanner Vertrag vom 24. Juli 1923 auferlegten Entmilitarisierung der Meerengen <sup>1)</sup> angestrebte Schwarzmeerpakt, durch den auch die Beziehungen der dem Schwarzen Meer angrenzenden Staaten geregelt und diese zu einer engeren Zusammenarbeit, zu einem neuen völkerrechtlichen Gebilde, zusammengefaßt werden sollten, nicht verwirklicht. Jedoch hat die Unterzeichnung der Londoner Abkommen vom 3. bzw. 4. 7. 1933 <sup>2)</sup>, die eine Definition des Angreifers enthalten; eine neue völkerrechtliche Lage zwischen Rußland und einer Anzahl seiner Nachbarstaaten sowie zwischen Rußland und den Staaten der Kleinen Entente geschaffen.

Nach dem Scheitern der französischen Donaupläne und der Milderung der Rivalität zwischen Frankreich und Italien durch die Unterzeichnung des Viererpakts vom 1. 6. 1933 <sup>3)</sup> versuchte Frankreich festeren Boden für seine machtpolitischen Einflüsse auf dem Balkan zu gewinnen. Dem Besuch Herriots, der im August als Delegierter auf der internationalen Tagung der demokratischen Parteien in Sofia erschien, von wo er nach Ankara und Moskau weiter fuhr, folgte der Besuch des bulgarischen Königs Boris in Paris.

Bemerkenswert ist, daß der bulgarische König bei seiner Rückkehr zum ersten Male von dem jugoslawischen König am Belgrader Bahnhof begrüßt wurde. Diese Courtoisie deutet auf eine völlige Umwandlung in der Einstellung der kleinen und großen Sieger des Weltkrieges hin. Dies wird besonders klar, wenn man sich daran erinnert, wie Österreich und Ungarn eine Zeitlang von den kleinen und großen Mächten umworben wurden. Man hat dieses Stadium der europäischen diplomatischen Beziehungen zutreffend dahin charakterisiert, daß eine Art Entdeckung des Wertes der 1918 besiegten Staaten bei den Gegnern erfolgt sei.

So wurde auch das bis dahin abseits von jeder internationalen politischen Kombination stehende Bulgarien Gegenstand der Bemühungen der Nachbarstaaten »um Heranziehung zu einer näheren Mitarbeit an dem Friedenswerk«, wie man sich auszudrücken pflegt. Zwar ist der Plan einer Balkanunion, die alle Balkanstaaten umfassen soll, heute ebenso weit von der Verwirklichung entfernt wie unmittelbar nach dem Kriege. Die jüngsten politischen Ereignisse auf dem Balkan sind jedoch ein Zeichen der Entspannung in den Beziehungen der Balkanstaaten, die äußerlich schon in den verschiedenen Königsbesuchen zum Ausdruck kommt.

<sup>1)</sup> Martens, *Nouv. Rec. gén.*, 3e Série, XIII, p. 391 ff.

<sup>2)</sup> *Treaty information*, Washington 1933, *Bulletin No. 47* S. 336 ff.; s. oben S. 115.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 109.

Eine besondere völkerrechtliche Bedeutung kommt der Unterzeichnung des **griechisch-türkischen Freundschaftspaktes** vom 14. 9. 1933 zu. Durch diesen Pakt bringen die vertragschließenden Parteien die Absicht einer Politik der Freundschaft, der Verbundenheit und der engen Zusammenarbeit zum Schutze des Friedens im Geiste des Briand-Kelloggpaktes zum Ausdruck. Die Parteien nehmen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen zur Grundlage für ein gemeinschaftliches politisches Vorgehen.

Der Pakt hat folgenden Wortlaut 4):

La Grèce et la Turquie, fidèlement attachées à leur politique d'amitié, d'entente et de collaboration cordiale;

Décidées à assurer le développement constant de cette politique dont les effets se ressentent dans tous les domaines de leur activité nationale et internationale;

S'inspirant, d'autre part, de l'esprit du Pacte Briand-Kellogg et d'autres actes internationaux dont Elles sont signataires, et désireuses de donner un nouveau témoignage solennel de leur attachement à la cause de la Paix;

Ont résolu de conclure un Pacte et Elles ont nommé à cet effet leur plénipotentiaire à savoir:

.....

lesquels, après s'être communiqués leur plein pouvoir trouvé en bonne et due forme, ont arrêté:

#### Article I

La Grèce et la Turquie garantissent mutuellement l'inviolabilité de leur frontière commune.

#### Article II

Les Hautes Parties contractantes conviennent que dans toutes les questions d'ordre international pouvant présenter un intérêt pour Elles, une consultation préalable est conforme à la directive générale de leur politique d'entente et de collaboration et à leurs intérêts respectifs et communs.

#### Article III

Dans toutes les réunions internationales à représentation limitée la Grèce et la Turquie sont disposées à considérer que le délégué de l'Une d'Elles aura la mission de défendre les intérêts communs et particuliers des deux Parties, et Elles s'engagent à unir leurs efforts pour assurer cette représentation commune, soit à tour de rôle à chacune d'Elles, soit dans des cas particuliers d'intérêts spéciaux au Pays le plus intéressé.

#### Article IV

Le présent Pacte est conclu pour une durée de dix ans. S'il n'est pas dénoncé par l'Une des Hautes Parties contractantes une année

4) Le Messenger d'Athènes vom 15. 9. 1933.

*Europe Nouvelle 1933 t. 818 p. 996*

avant la date de son expiration, il restera en vigueur pendant une nouvelle période de dix ans.

#### Article V

Le présent Pacte sera ratifié et les ratifications seront échangées à . . . aussi vite que possible. Il entrera en vigueur à partir de la deuxième ratification qui sera communiquée par Note à l'autre Partie contractante.

Fait à Ankara le 14 septembre 1933.

Der Pakt geht grundsätzlich davon aus, daß der bestehende Rechtszustand auf dem Balkan aufrechtzuerhalten sei. Die Garantie der Unverletzlichkeit der Territorien, wie sie in Art. 1 festgelegt ist, bildet eine gegenseitige Verpflichtung, sich jedem Versuch eines dritten Staates zu widersetzen, der auf eine Änderung des durch die Friedensverträge bestimmten territorialen Statuts beider Länder gerichtet ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit einer näheren Fühlungnahme beider Staaten in der Führung ihrer Außenpolitik. Hinsichtlich der Verwirklichung dieser Absicht steht der Vertrag hinter dem Organisationspakt der Kleinen Entente zurück, der einen ständigen Rat als gemeinsames Organ der vertragschließenden Parteien einsetzt 5). Im griechisch-türkischen Freundschaftspakt wird lediglich eine vorgängige Besprechung aller Fragen von gemeinsamem Interesse vorgesehen sowie die gegenseitige Wahrnehmung der Interessen auf internationalen Konferenzen.

Die Vereinbarung der gegenseitigen Garantie des Territoriums erhält eine besondere Bedeutung in Verbindung mit dem Friedensvertrag von Neuilly. In Art. 48 dieses Vertrages übernahmen die alliierten und assoziierten Mächte die Garantie gegenüber Bulgarien für den freien wirtschaftlichen Zugang zum Ägäischen Meer 6). Eine Durchführung dieser Bestimmung ist bis jetzt nicht erfolgt. Direkte Verhandlungen zwischen Bulgarien und Griechenland würden voraussichtlich zu keinem Ergebnis führen, da beide Parteien völlig entgegengesetzte Standpunkte vertreten. Bulgarien versteht unter Zugang zum Ägäischen Meer die Herrschaft über das Gebiet, welches zu diesem führt, Griechenland nur die Überlassung einer freien Zone, ähnlich derjenigen an Jugoslawien in Saloniki 7). Bulgarien hat es bisher abgelehnt, direkte Verhandlungen

5) S. diese Zeitschr. Bd. III, 2, S. 556 ff.

6) Art. 48 lautet:

«La Bulgarie renonce en faveur des Principales Puissances alliées et associées à tous ses droits et titres sur les territoires de la Thrace qui appartenaient à la Monarchie Bulgare et qui, situés au delà des nouvelles frontières de la Bulgarie telles qu'elles sont décrites à l'article 27—30, Partie II (Frontières de la Bulgarie), ne sont actuellement l'objet d'aucune attribution.

La Bulgarie s'engage à reconnaître les dispositions que les Principales Puissances prendront relativement à ces territoires, notamment en ce qui concerne la nationalité des habitants.

Les Principales Puissances alliées et associées s'engagent à ce que la liberté des débouchés économiques de la Bulgarie sur la mer Egée soit garantie.

Les conditions de cette garantie seront fixées ultérieurement.»

7) Vgl. diese Zeitschrift, Bd. II, 2, S. 166 ff.

über diese Frage mit Griechenland zu führen, da die alliierten und assoziierten Hauptmächte die Verpflichtung, den Zugang zum Ägäischen Meer zu garantieren, übernommen und demzufolge ihrerseits für seine Durchführung zu sorgen hätten. Nach dem türkisch-griechischen Pakt sieht es so aus, als müßte nun die Türkei den Standpunkt Griechenlands vertreten und die Ansprüche Bulgariens bekämpfen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die öffentliche Meinung in Bulgarien in diesem Pakt ein Instrument mit der Spitze gegen Bulgarien sieht.

Der politische Anlaß des Paktes schien zunächst der eines Gegengewichtes gegen die Kleine Entente zu sein. Griechenland war beim Zusammenschluß der Kleinen Entente übergangen worden, so daß es außerhalb jeder politischen Kombination auf dem Balkan stand. Eine Verständigung mit seinem nördlichen Nachbarn Bulgarien war infolge der vielen Interessengegensätze vorläufig ausgeschlossen, vor allem deshalb, weil Griechenland durchaus nicht geneigt war, dem Verlangen Bulgariens nach Erfüllung der in den Friedensverträgen übernommenen Verpflichtungen Gehör zu geben, noch weniger, anderen Wünschen Bulgariens entgegenzukommen.

Zwischen der Türkei und Griechenland bestanden dagegen nach der Räumung Kleinasien kaum bedeutende Differenzen. Die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Türkei andererseits haben allem Anschein nach durch die Bestrebungen gewisser politischer Kreise in Bulgarien und Jugoslawien, die sich für eine aufrichtige Verständigung zwischen diesen beiden Ländern einsetzten, an Freundlichkeit eingeübt, insbesondere, wie von manchen behauptet wird, infolge der von gewissen Kreisen propagierten Idee eines »integralen Jugoslawien«, worunter man die Zusammenfassung aller von Südslawen bewohnten Gebiete, einschließlich der von Bulgaren besiedelten, verstand. Hinzu kam die Erinnerung an eine frühere Verständigung zwischen Serben und Bulgaren im Jahre 1912, die die Türkei aus dem Balkan vertrieb. Trotz aller Versicherungen Bulgariens, daß die territorialen Fragen zwischen Bulgarien und der Türkei endgültig geregelt seien, ist eine gewisse Unruhe sowohl in der Türkei wie auch in Griechenland entstanden, und der realpolitische Sinn der Regierungen dieser beiden Staaten hat nun die langjährigen Gegner zu einem Bündnis zusammengeschlossen.

Dem Verdacht, daß der Vertrag gegen einen dritten Staat gerichtet sei, wurde von griechischer und türkischer Seite durch die Präambel des Vertrages zu begegnen gesucht, die erklärt, daß der Bündnisvertrag nur ein Instrument für die Aufrechterhaltung des Friedens sei. Das nach der Unterzeichnung veröffentlichte offizielle Communiqué bringt denselben Gedanken zum Ausdruck. Dort heißt es:

»Au moment de la signature du nouveau pacte entre la Turquie et la Grèce, les deux gouvernements sont heureux de constater que cet acte vient compléter les liens d'étroite amitié qui les unissent, et asseoir sur une base solide les rapports si heureusement existant entre eux.

Bien que ce pacte ne vise que les rapports entre les deux pays, ceux-ci animés du désir de poursuivre l'effort pacifique qu'ils ont entre-

pris en commun dans une parfaite concordance de vues sont heureux de constater que ce nouvel instrument rend encore plus étroite leur entente cordiale qui constitue un élément d'ordre dans l'Orient-Proche et un précieux facteur d'affermissement de la paix générale. Ils aiment à espérer que ce pacte peut servir utilement l'idée du rapprochement des peuples. (8)

Die Mutmaßung, daß zugleich mit dem Pakt ein militärisches Geheimabkommen unterzeichnet worden sei, hat der griechische Botschafter in Sofia im Namen seiner Regierung in einer offiziellen Erklärung gegenüber dem bulgarischen Ministerpräsidenten dementiert 9). Eine gleiche Erklärung wurde später bei dem Besuch des Ministerpräsidenten und des Außenministers der Türkei in Sofia abgegeben 10).

\* \* \*

Die Unterzeichnung des griechisch-türkischen Paktes wurde der Anlaß zu einer Reihe weiterer Verträge, die vor allem der unermüdlischen türkischen Diplomatie zuzuschreiben sind. So wurden ein **Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zwischen Rumänien und der Türkei** am 17. Oktober 1933 und ein solcher **zwischen Jugoslawien und der Türkei** am 27. November 1933 unterzeichnet. Im Zusammenhang mit diesen Verträgen suchte der rumänische Außenminister Titulescu durch Besuche in Warschau, Sofia, Ankara, Athen und Belgrad bald nach dem Zusammentritt des ständigen Rates der Kleinen Entente in Sinaia in Anwesenheit der Könige von Jugoslawien und Rumänien eine freundschaftliche Annäherung zwischen den Staaten der Kleinen Entente und den anderen Balkanstaaten herbeizuführen. Die anfängliche Annahme, der griechisch-türkische Pakt solle ein Gegengewicht gegenüber der Kleinen Entente darstellen, wurde durch die später zwischen Rumänien und der Türkei und zwischen Jugoslawien und der Türkei geschlossenen Verträge entkräftet.

Der rumänisch-türkische und der jugoslawisch-türkische Vertrag, die eine Geltungsdauer von 10 bzw. von 5 Jahren, eine Kündigungsfrist von 6 Monaten und eine automatische Verlängerung der Geltungsdauer um weitere 5 Jahre vorsehen, enthalten u. a. Bestimmungen über die Behandlung von Streitigkeiten juristischer und politischer Natur.

Der rumänisch-türkische Vertrag hat infolge der zwischen Rußland und der Türkei bestehenden engen freundschaftlichen Beziehungen politisch vor allem die Bedeutung, daß er mittelbar auch der Befestigung der russisch-rumänischen Beziehungen dient, die bisher durch die besarabische Frage getrübt waren. Er bedeutet somit einen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Verwirklichung eines Schwarzmeerpaktes.

Der Pakt zwischen Jugoslawien und der Türkei folgt zeitlich unmittelbar einem Abkommen, das die Entschädigung der auf Grund der

8) Le Messager d'Athènes vom 15. 9. 1933.

9) Le Messager d'Athènes vom 28. 9. 1933.

10) S. unten S. 124.

Agrarreform in Jugoslawien enteigneten türkischen Staatsangehörigen zum Gegenstand hatte. Die Ansprüche der Türkei wurden in diesem Abkommen weitgehend anerkannt. Mangels einer gemeinschaftlichen Grenze, die geeignet wäre, Störungen friedlicher nachbarlicher Beziehungen hervorzurufen, sind damit die gegenseitigen Beziehungen in ein Stadium eingetreten, das eine Gefährdung des Friedens nicht mehr befürchten läßt. Die nach der Unterzeichnung des Paktes abgegebene Erklärung hebt dies besonders deutlich hervor:

»Le ministre des affaires étrangères de la République Turque Tewfik Ruchdi Bey, et le ministre des affaires étrangères de Yougoslavie M. Jéfitich, conformément aux décisions qu'ils avaient prises précédemment à Londres et à Genève ont signé aujourd'hui un pacte d'amitié, de non-agression, de règlement judiciaire, d'arbitrage et de conciliation entre la Yougoslavie et la Turquie. Les deux ministres ont examiné en même temps les questions pendantes entre la Yougoslavie et la Turquie, et ont trouvé une solution équitable et satisfaisante pour les deux gouvernements.

Les deux ministres ont examiné amicalement la situation internationale et plus spécialement celle des Balkans. Ils ont constaté que la politique des deux gouvernements s'inspire des mêmes principes d'ordre et de respect des traités internationaux. Le pacte conclu entre les deux pays assurera des relations d'amitié durable entre eux et constituera la base des liens plus étroits<sup>11)</sup>.

Die Versuche seitens der Kleinen Entente und der anderen Balkanstaaten (Türkei und Griechenland), Bulgarien in ihre Kombinationen einzubeziehen, müssen vorläufig als erfolglos angesehen werden. Der Besuch des Ministerpräsidenten und des Außenministers der Türkei vom 20. bis 23. 9. in Sofia hat entgegen manchen auf einen Bündnisvertrag zwischen der Türkei und Bulgarien oder eine Einbeziehung Bulgariens in den Bündnisvertrag Griechenlands und der Türkei gerichteten Erwartungen nur die Verlängerung des Schiedsvertrages von 1929 auf 5 Jahre zum Resultat gehabt. Das aus diesem Anlaß veröffentlichte Kommuniqué hebt hervor<sup>12)</sup>, daß keine besonderen Fragen existieren, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten stören könnten:

»Le Président du Conseil Ismet Pacha, le ministre des affaires étrangères de la République Turque Tewfik Ruchdi Bey et le président du Conseil, ministre des affaires étrangères de Bulgarie, M. Mouchanoff, ont passé en revue, au cours de leurs entretiens, toutes les questions intéressant les deux pays et ont examiné la situation générale. Cet échange de vues s'est poursuivi dans une atmosphère de confiance, de franchise et de cordialité. Il a mis encore une fois en évidence la solidarité des intérêts de la Turquie et de la Bulgarie, ainsi que la conformité de leurs vues sur les problèmes touchant les deux pays et la coopération internationale.

Les deux gouvernements, fermement résolus à continuer de pratiquer une politique de paix et d'entente générale, toujours animés des

<sup>11)</sup> Le Messager d'Athènes vom 28. II. 1933.

<sup>12)</sup> La Bulgarie vom 23. 9. 1933.

sentiments d'amitié et d'estime mutuelle qui caractérisent les relations entre les deux peuples, et désireux d'en renouveler l'expression, ont décidé de prolonger dès à présent et pour une nouvelle période de cinq ans, le traité de neutralité, de conciliation, de règlement judiciaire et d'arbitrage conclu en 1929.

A cette occasion les deux gouvernements se sont trouvés d'accord pour souligner que les obligations assumées ou à assumer par l'une ou l'autre des deux parties, ne sauraient, en aucun cas, porter atteinte aux stipulations dudit traité ou en réduire la portée. Dans cet ordre d'idées, les ministres turcs ont spontanément déclaré au gouvernement bulgare que le pacte gréco-turc, signé le 14 Septembre 1933 à Ankara n'est point dirigé contre la Bulgarie ni contre aucun autre pays, et ne s'inspire en particulier d'aucune tendance hostile à l'égard de la Bulgarie.

En outre, les deux gouvernements ont décidé de confier à une commission mixte l'examen et la liquidation, dans le plus bref délai possible, des quelques questions encore pendantes entre la Turquie et la Bulgarie.»

Die Tatsache, daß die türkischen Minister in diesem Kommuniqué noch einmal die Versicherung abgeben, daß der griechisch-türkische Pakt nicht gegen Bulgarien gerichtet ist, zeigt, daß dieser Vertrag trotz allem eine Mißstimmung in der öffentlichen Meinung Bulgariens hervorgerufen hat.

Die zwischen der Türkei, Griechenland, Rumänien und Jugoslawien abgeschlossenen Verträge konnten die Idee eines Balkan-Locarno nicht verwirklichen. Bulgarien ist bis jetzt außerhalb jeder politischen Kombination unter den Balkanstaaten geblieben. Die zweifellos eingetretene Entspannung in den Beziehungen dieser Länder ist von einem Zustand der engen Zusammenarbeit noch weit entfernt. Aus der Haltung der bulgarischen Regierungen nach dem Kriege sowie der öffentlichen Meinung in Bulgarien ist zu schließen, daß die Erfüllung der durch den Friedensvertrag von Neuilly übernommenen Verpflichtungen die erste und unumgängliche Bedingung für eine vertragliche Bindung in dieser Hinsicht zwischen Bulgarien und seinen Nachbarstaaten ist, d. h. in erster Linie die Anerkennung der bulgarischen Minderheiten und die Achtung ihrer Rechte aus den Minderheitenverträgen und darüber hinaus bezüglich Griechenlands der freie Zugang zum Ägäischen Meer. Alle diese Wünsche Bulgariens werden von seinen Nachbarn als revisionistisch angesehen, die naturgemäß als solche mit den jetzt abgeschlossenen Verträgen zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes nicht in Einklang zu bringen wären.

\* \* \*

Trotz des bisherigen Mißerfolges, Bulgarien in ein Balkan-Locarno einzubeziehen, sind in letzter Zeit gewisse Bestrebungen zur Verbesserung der internationalen Lage auf dem Balkan im Gange. Die bulgarisch-jugoslawische Grenze, die seit 1929 für Bulgaren gesperrt war, steht ihnen wieder offen. Das 1930 geschlossene Abkommen zur Regelung der Be-



wirtschaftung des jenseits der Grenze liegenden Privatbesitzes<sup>13)</sup>, das von jugoslawischer Seite vorübergehend außer Anwendung gesetzt worden war, hat wieder Geltung, und die eingesetzten Kommissionen erfüllen wieder ihre Funktionen.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem bulgarischen und griechischen Ministerpräsidenten in diesem Sommer in Genf wurde je eine Kommission nach Athen und Sofia entsandt, die im Einvernehmen mit den Außenministerien die Streitfragen zwischen den beiden Ländern prüfen und den betreffenden Regierungen entsprechende Vorschläge zu einer endgültigen Regelung machen sollen.

Abgesehen von den offiziellen Schritten der Regierungen arbeitet seit 4 Jahren das aus Privatinitiative entstandene Gremium von inoffiziellen Vertretern und Beobachtern der Regierungen aller Balkanstaaten, das seit 1929 alljährlich als »Balkankonferenz« zusammentritt<sup>14)</sup>. Unter den bisherigen Delegationen der einzelnen Staaten befinden sich Persönlichkeiten von Ruf und Namen, die zweifellos mit bester Überzeugung an die Verwirklichung einer Balkanunion mit der Losung »der Balkan den Balkanstaaten« glauben und sich dafür einsetzen.

Schwierig gestalteten sich die Verhandlungen in der Frage des Minderheitenschutzes. Diese Frage droht immer wieder die Konferenzen zu sprengen. So hat die bulgarische Delegation die III. Konferenz in Bukarest verlassen. An der IV. Konferenz, die vom 5.—12. XI. 1933 in Saloniki stattfand, nahmen indessen bulgarische Vertreter wieder teil.

Das Ergebnis der Verhandlungen der IV. Konferenz kann als reichhaltiger als dasjenige der früheren Konferenzen bezeichnet werden. Vor allem wurde ein Beschluß angenommen, wonach die Regierungen ersucht werden sollen, einen allgemeinen Balkanpakt abzuschließen. Die bulgarische Delegation stimmte für diesen Beschluß unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Gleichberechtigung für Bulgarien und einer loyalen, restlosen Erfüllung der Minderheitenverträge. Bemerkenswert ist, daß alle anderen Delegationen diesen Vorbehalt für gegenstandslos ansahen mit der Begründung, daß hierüber Einigkeit herrsche. Diese äußere formale Übereinstimmung beseitigt aber in keiner Weise die großen sachlichen Verschiedenheiten in der Auffassung der Gleichheit. Der bereits im letzten Jahre vorgeschlagene Paktentwurf spricht zwar nicht von irgendwelcher Ungleichheit; während aber die bulgarische Delegation mit ihrer Erklärung die durch den Friedensvertrag von Neuilly geschaffene materielle Rechtsungleichheit meinte, denken die anderen Delegationen nur an die formale Rechtsgleichheit in der Behandlung der beteiligten Parteien. In der Frage des Minderheitenschutzes, die im Paktentwurf gar nicht behandelt wird, besteht ebenso nur eine äußere, scheinbare Übereinstimmung. Tatsächlich haben sich in dieser Frage unversöhnliche Gegensätze herausgestellt. Vor allem bleibt das maze-

<sup>13)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Bd. II, 2 S. 239 ff.

<sup>14)</sup> Über die Balkankonferenzen berichtet regelmäßig die Zeitschrift »Les Balcans« die als Organ der Konferenzen in Athen erscheint.

donische Problem unlösbar; nach der Überzeugung der Bulgaren sprechen historisch unbestreitbare Tatsachen für die nationale Zugehörigkeit der mazedonischen Bevölkerung zu den Bulgaren und dementsprechend verlangen die Bulgaren die Anerkennung von Minderheitsrechten für diese Bevölkerung. Dagegen behaupten die Serben, gegenwärtig die einzigen Vertreter Jugoslawiens, daß es keine bulgarischen Minderheiten in Jugoslawien gebe; die Bevölkerung sei serbisch.

Seinem Charakter nach ist der Entwurf des Balkanpaktes ein Freundschafts- bzw. Nichtangriffspakt zwischen allen sechs Balkanstaaten, Albanien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien und der Türkei, die die Verpflichtung übernehmen, ihre Streitigkeiten auf dem Wege der Vermittlung oder schiedsgerichtlichen Entscheidung zu schlichten. Von der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und Vermittlung sollen alle territorialen Fragen, ferner solche, die nach Völkerrecht zur ausschließlichen Kompetenz der einzelnen Staaten gehören, ausgenommen sein. In allen übrigen Streitigkeiten, über die eine Einigung nicht erzielt wird, soll der Ständige Gerichtshof im Haag entscheiden.

Zur Förderung der gegenseitigen Verständigung der Balkanstaaten äußerte die Konferenz erneut den Wunsch, die Außenminister aller beteiligten Staaten sollten alljährlich einmal zur Besprechung aller schwebenden Fragen zusammentreffen. Das Bedenken, das einer solchen Beteiligung von Seiten der zur kleinen Entente gehörigen Balkanstaaten entgegenstehen könnte, wurde durch eine Erklärung Titulescus beseitigt.

Auf wirtschaftlichem Gebiet wird eine Balkanzollunion angestrebt. Zwar muß sie im gegenwärtigen Augenblick als undurchführbar erscheinen, doch darf das System der Präferenzzölle als ein Vorstadium betrachtet werden. Als ein Erfolg der Balkankonferenzen wird das Tabak-Abkommen zwischen Bulgarien, Griechenland und der Türkei, das schon seinerzeit von der Konferenz in Stresa empfohlen wurde, angesehen.

(Abgeschlossen am 10. 12. 1933.)

Lubenoff.

### Verständigung zwischen Danzig und Polen <sup>1)</sup>

Eine Gesamtbereinigung der zwischen Danzig und Polen bestehenden Streitigkeiten durch Verständigung ist bereits einmal erfolgt (Vereinbarungen vom 20. August bis 1. September 1923, S. d. N., Journ. Off. 1923, S. 1282 f., 1415 ff.). Damals sind etwa 30 Streitfragen geregelt worden (a. a. O. S. 1415). Eine Frage, die Rechtslage der Polen auf

<sup>1)</sup> Vgl. »Einigung in der Gdingener Frage« Danz. Wirtsch.-Ztg. 1933 S. 594 ff., mit Abdruck des Übereinkommens vom 5. August 1933, dem Protokoll nebst Warenliste und Notenwechsel vom 18. September 1933; Wiese, »Das Danzig-polnische Minderheitenabkommen und die Deutschen in Polen«, mit Abdruck des Abkommens über die Behandlung der Polen vom 18. September 1933, »Nation und Staat« 1933/34 (VII), S. 18 ff., S. 37 ff.; Crusen, »Danzig und Polen«, D. Jur.-Ztg. 1933, S. 1394 ff.